

Schule: Wer lehrt wen das Fürchten?

Scharfe Angriffe gegen Lehrer hätten nicht erscheinen dürfen

„Schule lehrt Kindern das Fürchten!“ titelt eine Regionalzeitung. Oder ist es umgekehrt, wie ein Lehrer in seinem Leserbrief „Kinder lehren Schule das Fürchten!“ schreibt? Dem Pädagogen antwortet der Vater eines Schülers per Leserbrief. Darin wird das persönliche Verhalten des Lehrers angesprochen: „Vorsingen lassen im Stimmbruch und dann vor der Klasse den Schüler auslachen – sind dies ´pädagogisch wertvolle´ Motivationsmethoden? Verbale und schriftliche Hinweise unter einer schlecht ausgefallenen Arbeit: ´hauptschulreife Leistung´ oder ´welch ein Desaster´ – fördert dies eine positive Arbeitshaltung bei Schülern?“ Der angegriffene Lehrer hält die Veröffentlichung für rufschädigend. „...unterschreitet (die Zeitung) jedes vorstellbare Niveau und bietet einem frustrierten und überforderten Vater eine Plattform, eine ursprünglich sachliche Diskussion zu personalisieren und die Öffentlichkeit mit unqualifiziertem Verbalmüll sachlich falsch und schlicht dumm zu informieren.“ Der Lehrer fügt seiner Beschwerde einen Brief der Zeitung bei, in dem sich der Chefredakteur entschuldigt. Der Leserbrief beziehe sich auf einen lange zurückliegenden Sachverhalt und hätte nicht erscheinen dürfen. Der Chefredakteur distanziert sich von dem Inhalt des Briefes. (2007)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 2 (journalistische Sorgfaltspflicht) und Ziffer 9 (Schutz der Ehre) des Pressekodex verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Die oben zitierten Vorwürfe des Leserbrief-Schreibers enthalten unbewiesene Tatsachenbehauptungen zu Lasten des Lehrers. Diese Passage hätte die Zeitung so nicht veröffentlichen dürfen. Sie ist nach Auffassung des Presserats geeignet, das öffentliche Ansehen des angegriffenen Pädagogen nachhaltig zu schädigen. Für einen von der Zeitung vermuteten Missbrauch des Beschwerderechts durch den Lehrer hat der Presserat keinen Anhaltspunkt. Einen Grund für die angeregte Aussetzung des Verfahrens kann der Ausschuss ebenfalls nicht erkennen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung hatten beide Parteien den Klageweg nicht beschritten. (BK1-273/07)

Aktenzeichen: BK1-273/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Hinweis